

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Sachverständigen-/Prüftätigkeit**

Stand: Januar 2023

**§ 1. Geltung der Bedingungen**

Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

**§ 2. Auftragserteilung**

Der Auftrag zur Gutachtenverwaltung ist schriftlich zu erteilen, aber auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich.  
Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadensausmaß und den Schadensumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadensaufnahme zu ermöglichen.  
Alt- und Vorschäden sind vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

**§ 3. Vollmacht**

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

**§ 4. Zahlungsbedingungen**

Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist das Sachverständigenhonorar zum Zeitpunkt der Gutachten- und Rechnungserstellung unmittelbar fällig.  
In der Regel erfolgt der Gutachtenversand per Nachnahme oder per Abtretungserklärung in Höhe der Gutachterkosten.  
Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden.

**§ 5. Sachverständigenhonorar**

- 5.1 Bei Schadensgutachten richtet sich ohne besondere Vereinbarungen das Grundhonorar nach der Schadenshöhe. Als Schadenshöhe sind im Reparaturfall die kalkulierten Reparaturkosten ohne MwSt. zuzüglich ggf. einer Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert einschl. MwSt. (WBW) die Berechnungsgrundlage. Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Anteil der Nebenkosten im Vergleich zum Grundhonorar einen Anteil von 25% übersteigen, so werden die Sachverständigenkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- 5.2 Wird in der Auftragsbestätigung gesondert angegeben, dass nach Zeitaufwand berechnet wird, so gilt ein Stundensatz von derzeit 125,00 € zuzüglich MwSt. Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Fahrzeugbewertungen richtet sich das Honorar nach der ausliegenden Honorartabelle für Bewertungen oder wird mittels vorab verhandelter Pauschale abgerechnet.
- 5.4 Bei Beratungen oder Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von derzeit 145,00 € zuzüglich MwSt. berechnet.
- 5.5 In Ausnahmefällen kann auch eine Festpreisvereinbarung getroffen werden.
- 5.6 Rechnungsprüfungsberichte und Nachbesichtigungen sowie zusätzliche Stellungnahmen gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden mit 25% des sich aus der Honorartabelle ergebenden erhöhten Grundhonorars oder nach Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten abgerechnet.
- 5.7 Als Nebenkosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:
  - 5.7.1 Als Fahrtkosten werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,90 € berechnet.
  - 5.7.2 Die gefertigten Fotografien werden mit 2,30 € pro Stück berechnet; liegen dem Gutachten mehrere Fotosätze bei, werden die Folgeabzüge mit 0,75€ berechnet.
  - 5.7.3 Anderweitige Kopien werden mit 0,50 € pro Seite berechnet.
  - 5.7.4 Als Schreibgebühren werden 2,00 € je Seite berechnet.
  - 5.7.5 Als Abrufkosten für die Kalkulationssoftware DAT werden 12,40 € je Abruf und für die Einstellung von Daten in eine Restwertbörse werden 18,00 € berechnet.
  - 5.7.6 Als allgemeine Nebenkostenpauschale für Porto, Versand und Bürokommunikation werden 15,00 € berechnet.
- 5.8 Werden zur vollständigen Schadenfeststellung De- und Montagearbeiten erforderlich, so werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet (siehe auch 5.4)
- 5.9 Grundhonorartabelle zur Einsichtnahme.

	Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)		Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)		Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)
1	500	282	11	3000	601	21	5500	810
2	750	315	12	3250	624	22	5750	827
3	1000	370	13	3500	647	23	6000	848
4	1250	410	14	3750	670	24	6500	875
5	1500	445	15	4000	693	25	7000	904
6	1750	476	16	4250	713	26	7500	931
7	2000	503	17	4500	735	27	8000	965
8	2250	528	18	4750	753	28	8500	997
9	2500	554	19	5000	772	29	9000	1027
10	2750	579	20	5250	790	30	9500	1057
	Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)		Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)		Rep-Kosten WBW	Grundhonorar (netto)
31	10000	1087	41	15000	1412	51	25000	1974
32	10500	1123	42	16000	1470	52	26000	2029
33	11000	1148	43	17000	1528	53	27000	2085
34	11500	1188	44	18000	1582	54	28000	2153
35	12000	1217	45	19000	1644	55	29000	2207
36	12500	1248	46	20000	1711	56	30000	2278
37	13000	1282	47	21000	1775	57	35000	2571
38	13500	1314	48	22000	1828	58	40000	2879
39	14000	1343	49	23000	1885	59	45000	3266
40	14500	1377	50	24000	1947	60	50000	3595

**§ 6. Differenzvergütungsklausel**

Erfolgt nach der Tätigkeit als Privatsachverständiger eine weitere, gerichtliche zu Beweissicherungszwecken als Zeuge oder sachverständiger Zeuge, so wird die Differenz fällig zwischen der gerichtlichen Entschädigung und dem Honorar gemäß § 5 dieser AGB.

**§ 7. Stornierung**

Auftragsstornierungen sind schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Stornierungskosten werden pauschal mit € 100,00 zzgl. Mehrwertsteuer berechnet und sind unmittelbar fällig. Nach Beginn der Auftragsdurchführung wird der vollständige Rechnungsbetrag fällig.

**§ 8. Gutachtenerstellung**

Der AG erhält, sofern nichts anderes vereinbart, das Gutachten in 2-facher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Lichtbildsatz und einem Duplikat mit Lichtbildsatz. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbildnegativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim AN.

**§9. Gutachtenversand**

Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

**§10. Haftung**

Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Bezüglich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Regelungen.

**§11. Anwendbares Recht**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 12. Gerichtsstand/Schlussbestimmung**

Gerichtsstand ist Regensburg.

Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**Zusatz bei Kfz-Bewertungen:** Bei Bewertungen von Kraftfahrzeugen ist der AG verpflichtet, das Ingenieurbüro Novularis GmbH bzw. seinen Mitarbeitern vor Erstellung des Gutachtens die die Verkehrssicherheit betreffenden Mängel, ihm bekannte versteckte Mängel sowie vorausgegangene Unfälle an dem zu prüfenden Fahrzeug oder Kfz-Anhänger mitzuteilen. Die zum Fahrzeug gehörenden Papiere (Fahrzeugbrief, -schein, Betriebserlaubnis, Prüfbuch, Anmeldebescheinigung der Verwaltungsbehörde) sind – soweit vorhanden – vorzulegen; ebenso Originalrechnungen über Instandsetzungen, insbesondere Aufwendungen auszuweisen. Etwaige Einsprüche gegen die Höhe der Bewertung sind unter Beifügung des Gutachtens schriftlich innerhalb einer Woche an die Novularis GmbH zu richten. Der Versand der Bewertungen erfolgt im Regelfall per Nachnahme, Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Auftragnehmer.